

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Name des Vereins: „AKTIVE DIABETIKER AUSTRIA“ – eine Selbsthilfegruppe, die aus 'passiven Zuckerkranken' AKTIVE DIABETIKER macht.
- 1.2. Der Verein hat den Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- 1.3. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen und von Zweigstellen (Selbsthilfegruppen) in allen Bundesländern ist beabsichtigt.

2. Zweck des Vereins

Der Verein stellt sich die Förderung des Bewusstseins zur besseren Bewältigung des Lebens mit Diabetes und den verwandten Krankheiten in Selbstverantwortung unter optimaler sozialer Umgebung und bester Therapie zur Aufgabe.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll besonders durch Maßnahmen zur Förderung der Interessen von DiabetikerInnen und deren Angehörigen sowie durch eine Verbesserung des Umgangs des Diabetikers, der Diabetikerin mit den helfenden Berufen, sowie Verbesserung des Umganges der helfenden Berufe mit den DiabetikerInnen erreicht werden. Die Bestimmungen des Ärzte- und Krankenpflegegesetzes und anderer Berufsvorbehalte sind zu beachten.

- 3.1. Als ideelle Mittel dienen:
 - 3.1.1. Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende, Gedanken- und Erfahrungsaustausch über Durchführung und Planung von Selbsthilfemaßnahmen.
 - 3.1.2. Einzel- und Gruppengespräche und sonstige Veranstaltungen, Einladung von Experten zur Beratung.
 - 3.1.3. Erziehung zum mündigen Patienten, zur mündigen Patientin.
 - 3.1.4. Information über die Bedeutung präventiver Maßnahmen.
 - 3.1.5. Stärkung der Mitglieder bei der Inanspruchnahme und Durchsetzung ihrer Rechte.
 - 3.1.6. Durchsetzung des Gleichheitsprinzips/des Diskriminierungsverbotes im täglichen Leben des Diabetikers.
 - 3.1.7. Mitarbeit bei und Abwicklung von Forschungsaufträgen.
 - 3.1.8. Unterstützung von Maßnahmen zur Therapie, Schulung, zum körperlichen Training und zur psychologischen Unterstützung von Diabetikern.
 - 3.1.9. Bekanntgabe und Unterstützung der und Werbung für die Ziele der Deklaration von St. Vincent.

- 3.1.10. Förderung, Entwicklung und Information über innovative Produkte, die sich mit Problemlösungen beschäftigen, die dem Vereinszweck entsprechen.
- 3.1.11. Die Errichtung eines Kommunikationszentrums, insbesondere für Selbsterfahrungsbegegnungen;
- 3.1.12. Herausgabe von vereinsinternen Mitteilungen mindestens einmal jährlich.
- 3.1.13. Beschaffung und Bereitstellung geeigneter, dem Vereinszweck entsprechender Lektüre und Einrichtung einer Fachbibliothek.
- 3.1.14. Verbesserung der Therapie, des sozialen Umfeldes, der Arbeitsbedingungen, der Erziehungsbedingungen bei DiabetikerInnen und deren Angehörigen.
- 3.1.15. Verbreitung der Vereinsideen durch diverse Schrift-Bild- und Tonträger.
- 3.2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - 3.2.1. Zuwendungen durch Fördernde, Subventionen.
 - 3.2.2. Veranstaltung von Seminaren, Literatur- und Musikabenden.
 - 3.2.3. Erträge aus Vermietungen von Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Einrichtungen, die im Sinne des Vereinszweckes liegen.
 - 3.2.4. Kostenersatz für die Teilnahme an Veranstaltungen.
 - 3.2.5. Einrichtung einer Privatstiftung.
 - 3.2.6. Die entgeltliche Abgabe von Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung des Vereinszweckes dienen.
 - 3.2.7. Erträge aus geselligen Veranstaltungen, wie Feste in Bezug auf den Jahreskreis.
 - 3.2.8. Abhaltung eines Flohmarktes.
 - 3.2.9. Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreneinnahmen, etc.).
 - 3.2.10. Errichtung eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes zur praktischen Erprobung der erworbenen Kenntnisse.
 - 3.2.11. Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, wie auch aus Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere an Kapitalgesellschaften.
 - 3.2.12. Ein- und Verkauf von einschlägigen Diabetesprodukten, insbesondere Testmaterialien. Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks eingestellt ist und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die genannten Zwecke nicht erreichbar wären. Diese Tätigkeit darf nicht zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies zur Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins

verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung.

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder gliedern sich in interessierte, fördernde und aktive Mitglieder.

4.2. Interessierte Mitglieder sind jene, die einen Mitgliedsbeitrag leisten und ~~bzw.~~ Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

4.3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch jährliche größere Geldbeträge (jährlich mind. 200 €) unterstützen. Diese Geldbeträge können auf Wunsch für einzelne Projekte zweckgewidmet werden.

4.4. Aktive Mitglieder sind interessierte Mitglieder, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Vorstand als aktives Mitglied ausdrücklich anerkannt sind, bzw. deren Status als aktives Mitglied des Vereines aufrecht ist.

4.5. Aktive Mitglieder, die die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllen, können vom Vorstand in die ihrer Beteiligung an der Vereinsarbeit entsprechende Kategorie der Mitgliedschaft umgestuft werden. Die Umstufung ist unverzüglich dem Mitglied bekannt zu geben.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.

5.2. Über die Aufnahme von aktiven und interessierten Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erklären sich die Mitglieder gem. Antragsformular mit der elektronischen Verarbeitung ihrer Daten und Weitergabe an Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO einverstanden.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss. Eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgt automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag mehr als ein Jahr nach Fälligkeit immer noch aussteht.

6.2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

6.3. Ein aktives Mitglied kann statt des Austritts den Status eines interessierten Mitglieds wählen.

6.4. Der Ausschluss eines aktiven Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die

Berufung innerhalb 14 Tagen an die nächste ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

6.5. Aktive Mitglieder, die sich nicht mehr voll an der Vereinsarbeit beteiligen, können vom Vorstand auf den Status von interessierten Mitgliedern umgestuft werden. Diese Umstufung wird erst mit dem Ende der nächsten Generalversammlung wirksam, sofern von dieser Generalversammlung einem Antrag für diese Umstufung stattgegeben wurde.

7. Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht (ausgenommen RechnungsprüferInnen, die auch interessierte Mitglieder und Nichtmitglieder werden können), stehen nur den aktiven Mitgliedern zu.

7.2. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, den administrativen, organisatorischen und konzeptionellen Vereinstätigkeiten mit der gebotenen Regelmäßigkeit nachzukommen.

7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zwecke des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7.4. Der Verein haftet den Mitgliedern für Schädigungen aus der Teilnahme an Veranstaltungen nur bei grob fahrlässigem Verhalten der Veranstaltungsleiter und nur subsidiär für diese. Die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko und unter eigenverantwortlicher Abschätzung möglicher Schädigungen. Die TeilnehmerInnen sind verpflichtet, die VeranstaltungsleiterInnen über ihre gesundheitliche Konstitution zu informieren und die Risiken der Teilnahme mit ihrem Arzt/ihrer Ärztin vorab zu besprechen.

7.5. Die Mitglieder haben ihren Mitgliedsbeitrag binnen 30 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung im Voraus für das darauffolgende Kalenderjahr zu begleichen. Bei Zahlungsverzug werden nach erfolgloser Mahnung die Leistungen des Vereins gegenüber dem Mitglied eingestellt, bis der Mitgliedsbeitrag entrichtet ist.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand samt Beiräten, die RechnungsprüferInnen, der/die Geschäftsführer und das Versöhnungsteam.

9. Generalsversammlung

9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle Jahre statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung binnen vier Wochen stattzufinden.

9.3. Zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen, sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin durch geeignete Information – wie Einschaltung in den Vereinsmitteilungen, Anschlag im Vereinslokal oder schriftlicher Einladung – unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.

9.4. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens fünf Tage vor dem Beginn der Generalversammlung beim Präsidenten, der Präsidentin schriftlich einlangen.

9.5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Über die Änderungen der Statuten, Errichtung einer Stiftung, Errichtung von Zweigvereinen, Auflösung des Vereins kann die Generalversammlung nur beschließen, wenn diese als Tagesordnungspunkte aus der Einladung zur Generalversammlung ersichtlich sind.

9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes aktives Mitglied im Wege der Bevollmächtigung ist zulässig. Ein aktives Mitglied darf maximal zwei weitere Stimmrechte ausüben.

9.7. Jedes aktive Mitglied kann höchstens einmal innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen seine Stimme übertragen.

9.8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

9.9. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder aufgelöst werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/ die Präsidentin, im Falle der Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Generalversammlung

10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes.

10.2. Beschlussfassung über den Voranschlag.

10.3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfung.

10.4. Entscheidung über Berufungen gegen die Ausschlüsse von der Mitgliedschaft, sowie über Anträge gegen vom Vorstand vorgenommene Umstufungen im Status der Mitgliedschaft.

10.5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

10.6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Vorstand

11.1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern – PräsidentIn, seinem/ihrer Vize-PräsidentIn und mindestens zwei, maximal 10 weiteren Mitgliedern.

11.2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

11.4. Der Vorstand wird durch den Präsidenten/die Präsidentin, in deren Verhinderung durch seine/ihre Vize-PräsidentIn, vertreten.

11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind bzw., wenn die Anwesenheit durch einen schriftlichen Beschlussfassungsantrag als Reaktion auf die Einladung ersetzt wird.

11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

11.7. Den Vorsitz führt der Präsident /die Präsidentin bei Verhinderung sein/ihre Vize-PräsidentIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

11.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

11.9. Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von ihrer Funktion entheben.

11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 12.2. Vorbereitung der Generalversammlung.
- 12.3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- 12.4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 12.5. Aufnahme, Umstufung im Status, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- 12.6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Der Präsident /die Präsidentin ist höchste/r VereinsfunktionärIn. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

13.2. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.3. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

13.4. Im Falle der Verhinderung treten an Stelle des Präsidenten /der Präsidentin die in den Statuten vorgesehenen oder/und die vom Vorstand zu bestimmenden StellvertreterInnen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

13.5. Soweit Vorstandsmitglieder mit Aufgaben betraut werden, die über die Vereinsfunktion hinausgehen, können diese Leistungen (wie die anderer Mitglieder oder außenstehender Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

14. Beiräte

14.1. Der Vorstand kann BeiratInnen mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben bestimmen, die die Arbeit des Vorstandes unterstützen. Diese sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

Beispiele für Beiräte können sein:

- Buchhaltung und Mitgliederverwaltung

- Kinder- und Jugendangelegenheiten
- Öffentlichkeitsarbeit

15. GeschäftsführerIn

Zur Führung von Zweigstellen des Vereins oder der Führung von vereinseigenen Unternehmungen oder der Führung von organisatorisch eingrenzenden Bereichen des Vereins können GeschäftsführerInnen bestellt werden. Ihre Bestellung obliegt dem Vorstand. Die GeschäftsführerInnen unterstehen dem vollen Weisungs- und Kontrollrecht des Vorstandes und sind diesem rechenschaftspflichtig. Sie können vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abgewählt werden. Sie sind jede/r für sich alleine für die ihnen zugewiesenen Agenden vereinsintern vertretungsbefugt und zeichnungsberechtigt. Die Tätigkeit der GeschäftsführerInnen ist entsprechend den Kriterien der Ausübung entweder werk- oder dienstvertraglich zu regeln. Wenn eine klare Trennung zwischen den Geschäften des/der GeschäftsführerInnen von den Vereinsfunktionen eines Vorstandsmitgliedes organisatorisch möglich ist, kann dieses Vorstandsmitglied auch zum/zur GeschäftsführerIn bestellt werden.

16. RechnungsprüferIn

16.1. Von der Generalversammlung können maximal zwei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

16.2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

16.3. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

16.4. Anstelle der Bestellung von zwei WirtschaftsprüferInnen aus dem Kreis der Mitglieder des Vereines kann auch ein Wirtschaftstreuhandler im Sinne der §§ 5 und 22 VG zum Abschluss- bzw. Rechnungsprüfer bestellt werden.

16.5. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen sinngemäß (z.B. Pkt. 11.3., 11.9. und 11.10. dieser Statuten).

17. SekretärIn

17.1. Der/die SekretärIn hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß Weisungen des Vorstandes verantwortlich.

17.2. Wenn eine klare Trennung zwischen den Geschäften des Sekretärs/der Sekretärin von den Vereinsfunktionen eines Vorstandsmitgliedes organisatorisch möglich ist, kann dieses Vorstandsmitglied auch zum/zur SekretärIn bestellt werden.

17.3. Der/die SekretärIn ist dem Vorstand weisungsgebunden.

17.4. Sie/er ist, ebenso wie Obmann/Obfrau oder StellvertreterIn, für die laufenden Geschäfte zeichnungs-berechtigt. Seine/Ihre Tätigkeit ist entsprechend den Kriterien der Ausübung entweder werk- oder dienstvertraglich zu regeln.

18. Das Versöhnungsteam – Schiedsgericht

18.1. Bei allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist zu deren Schlichtung vorerst ein Versöhnungsteam zu konstituieren.

18.2. Das Versöhnungsteam setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil aus eigenem, über Anforderung des anderen Streitteiles oder des Vorstandes binnen 14 Tagen ein aktives Vereinsmitglied namhaft macht. Diese haben sich binnen 14 Tagen auf einen Vorsitzenden des Versöhnungsteams zu einigen, der/die auch ein Nichtmitglied sein kann. Mangels einer Einigung ist der/die Vorsitzende vom Vorstand zu bestimmen. Sollte ein Streitteil der Aufforderung zur Namhaftmachung eines Schiedsrichters nicht fristgerecht entsprechen, ist der Vorstand über Aufforderung des anderen Streitteiles verpflichtet, seinerseits nach billigem Ermessen für den säumigen Streitteil ein Mitglied namhaft zu machen.

18.3. Für den Fall, dass die Schlichtung der Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis durch das Versöhnungsteam nach maximal drei Verhandlungen nicht erfolgt, hat sich das Versöhnungsteam als Schiedsgericht zu erklären. Sofern die bisherigen Mitglieder des Versöhnungsteams die Funktion eines Schiedsrichters nicht übernehmen wollen, sind sie im Sinne des Absatz 2 sinngemäß zu bestellen.

18.4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und

19.5.

Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

18.5. Die Generalversammlung hat für das Versöhnungsteam – Schiedsgericht eine eigene Geschäftsordnung zu beschließen, welche für alle am Beschlussstag noch nicht abgeschlossenen Verfahren gilt.

Text für die Geschäftsordnung für das Versöhnungsteam – Schiedsgericht beschlossen am 5. Oktober 2005 von der Generalversammlung.

19. Auflösung des Vereins

19.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

19.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögens zu übertragen hat.

19.3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einem Nachfolgerechtsträger überlassen werden, bei dem es sich um einen begünstigten Rechtsträger im Sinne der §§ 34 ff BAO oder um eine Körperschaft öffentlichen Rechts handelt. Das Vermögen darf ausschließlich für begünstigte Zwecke im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.

19.4. Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion*) Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.